

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

TARIFORDNUNG

Kursaal der Marktgemeinde Gallspach

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gallspach vom
[25.09.2025], kundgemacht.

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Tarifordnung gilt für den Kursaal und Leseraum der Marktgemeinde Gallspach.

II. VERANSTALTUNGEN, VERANSTALTER

- (1) Als Veranstaltung im Sinne dieser Tarifordnung gilt jede Benutzung der zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumlichkeit.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Tarifpflicht, sofern nicht eine der Befreiungen im Sinne des Punkt III. zur Anwendung gelangt.
- (3) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen im Sinne dieser Tarifordnung vorbereitet oder durchführt oder der Marktgemeinde Gallspach gegenüber als Veranstalter auftritt.
- (4) Privatveranstaltungen sind nicht vorgesehen.
Veranstalter können nur sein: Gallspacher Vereine, Körperschaften, Parteien und die Pfarre.

III. BEFREIUNGEN

- (1) Folgende Veranstaltungen sind von der Entrichtung der Tagesstarife befreit:
 - (a) Allgemein öffentlich zugängliche Veranstaltungen, welche durch die Marktgemeinde Gallspach und im Gemeinderat vertretener Fraktionen selbst oder im Auftrag für diese abgehalten werden;

(b) Öffentlich zugängliche Veranstaltungen, welche keine Einnahmen (kein Eintritt, keine Einnahmen der Gastronomie) erzielen werden;

(c) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen)

IV. HAUSTECHNIK UND INVENTAR

- (1) Das Amt hat eine aktuell gehaltene Inventarliste zu führen, welche für die Übernahme/Übergabe der Veranstaltungsräumlichkeit zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Haustechnik, die einen Teil des Inventars der Veranstaltungsräumlichkeit darstellt, ist im Einvernehmen an den jeweiligen Veranstalter zu übergeben.
- (3) In Bezug auf das überlassene Inventar gilt, dass dieses nach der Veranstaltung wieder in den durch die Marktgemeinde vorgesehenen Stauräumlichkeiten ordnungsgemäß abzustellen bzw. zu deponieren ist.
- (4) Die Benützung der Technikanlage kann nur unter Beiziehung eines externen Technikers bzw. einer mit der Ton- und Lichtanlage vertrauten Person angemietet werden. Der Aufwand des Technikers ist direkt mit ihm zu verrechnen.

V. TARIF

- (1) Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer und unterliegen einer jährlichen Verbraucherpreisindexanpassung jeweils per 1. Jänner (kaufmännisch gerundet auf ganze Euro).

KURSAAL mit FOYER / Leseraum	
Saalmiete mit Eintritts-Preise	EUR 300,00
Saalmiete ohne Eintritts-Preise	EUR 150,00
Miete Schank	EUR 100,00
Miete Küche und Schank	EUR 150,00
Miete Barbetrieb, außerhalb Schank	EUR 100,00

Reinigung: siehe Punkt VI.	EUR 150,00
Hygieneartikeln: Hand- und WC-Tücher sowie Seife	EUR 20,00

LESERAUM	
Miete mit Einnahmen	EUR 50,00
Miete ohne Einnahmen	EUR 35,00
Reinigung	EUR 20,00

- (2) Die Kautions für die Schlüssel beträgt EUR 50,00 pro Stück; für das ClickShare vom Beamer EUR 100,00.
- (3) Bei allen Veranstaltungen sind die Verwendung der Lautsprecheranlage, Lichtanlage und des Beamers inkludiert.
- (4) Zusätzlich zur Miete und den Reinigungskosten werden die anfallenden Stromkosten sowie Wasser- und Heizkosten laut Zähler verrechnet.
- (5) Sollten nicht sämtliche Räume sauber übergeben werden, wird die Reinigung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

VI. REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

- (1) Der Veranstalter erhält die Veranstaltungsräumlichkeit in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand.
- (2) Der Veranstalter entsorgt den Müll ordnungsgerecht.
- (3) Der Veranstalter muss die Räume im Kursaal sauber reinigen, ansonsten entstehen für den Veranstalter Kosten für die Reinigung – siehe Tarifordnung. Bei größerer Verschmutzung muss eine Fremdfirma organisiert werden. Die Marktgemeinde Gallspach bespricht dies vorher mit dem Veranstalter.

Reinigung für den Veranstalter:

- Teppich im Foyer – staubsaugen
- Kursaal/Leseraum: Boden nass wischen
- Tische abwischen
- WC-Anlage: hygienisch reinigen

- beschmutzte Fenster bzw. Spiegel reinigen
- Ausschankbereich und Küche: reinigen und Boden nass wischen
- Müll im WC und im Außenbereich entleeren

Bedienstete der Marktgemeinde Gallspach werden nach der Veranstaltung die Zähler (Strom / Wasser / Heizung) ablesen sowie die Räume ansehen, ob alles sauber gereinigt wurde.

Sollte die „Reinigung für den Veranstalter“ nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, so gilt der Tarif laut V. (1) oder es muss eine Fremdfirma beauftragt werden. Wenn alles in Ordnung ist, dann werden keine Reinigungskosten verrechnet.

VII. SCHÄDEN AM MIETOBJEKT

- (1) Der Veranstalter haftet für die an der überlassenen Veranstaltungsräumlichkeit samt Inventar durch ihn, die ihm zurechenbaren Personen oder durch Besucher seiner Veranstaltung(en) eingetretenen Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.
- (2) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, alle für die Beseitigung von Schäden sowie widerrechtlichen Umbauten und Änderungen entstandenen Kosten dem Veranstalter zur Vorschreibung zu bringen, wobei mehrere Veranstalter zu ungeteilter Hand haften.

VIII. FÄLLIGKEIT

Die aufgrund dieser Tarifordnung errechneten Tarife sind zwei Wochen nach der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Die Einhebung der Kautions durch die Gemeindekasse erfolgt im Vorhinein.

IX. ANMELDUNG VON VERANSTALTUNGEN

Für die Anmeldung von Veranstaltungen sind die seitens des Amtes aufgelegten geeigneten Formblätter zu verwenden.

X. INKRAFTTRETEN

Die Tarifordnung tritt am [1.10.2025] in Kraft.

Der Bürgermeister



Dieter Lang